

hier gehandelt werden soll. Da man nämlich daran gewöhnt ist, von vornherein mit der Entstehung von Urkunden die Vorstellung der Kanzlei als einer die Herstellung dieser Urkunden besorgenden, in bestimmten Formen organisierten Behörde zu verbinden, ist man sich noch nicht der Tatsache bewußt geworden, daß der Kanzleibegriff für die ältere Zeit der abendländischen Geschichte nur eine wissenschaftliche Hilfskonstruktion darstellt. Wäre er es nicht, dann müßte sich an all den Stellen, wo man von fränkischer, französischer, englischer, päpstlicher oder der deutschen (Reichs-) Kanzlei spricht, in den zeitgenössischen Quellen der entsprechende Begriff nachweisen lassen. Indessen: bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts sucht man nach dem Worte cancellaria vergeblich¹⁾, findet vielmehr — und auch das erst seit dem 9. Jahrhundert²⁾ — immer nur den cancellarius. Es hätte also schon längst einer Rechtfertigung dafür bedurft, daß man die konkrete Person des Kanzlers stillschweigend in den abstrakten Begriff der Kanzlei verwandelt, um dann in dieser „Kanzlei“ das wichtigste Glied der königlichen Zentralverwaltung zu sehen. Zwar hat gerade in jüngster Zeit kein Geringerer als Paul Kehr vor den „bisherigen Vorstellungen von der ‚Kanzlei‘, die man sich gerne in moderner Weise als ein Büro von Beamten und Angestellten mit festen Kompetenzen vorzustellen pflegt“, nachdrücklich gewarnt³⁾, aber Kehr selbst hat trotzdem von der „Kanzlei Ludwigs des Deutschen“ und den „Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren“ gehandelt und sich dem Banne der von ihm gerügten Vorstellungen von der Kanzlei als festorganisierter Behörde keineswegs ganz entzogen.⁴⁾ Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß auch heute noch ganz allgemein die Kanzlei stets als der „Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens am Königshof“ gilt, als „die wichtigste Behörde des Reiches, in der alle bedeutenderen Regierungshand-

¹⁾ Vgl. dazu unten S. 72 ff.

²⁾ Vgl. dazu unten S. 53.

³⁾ p. Kehr, Die Schreiber und Diktatoren der Diplome Ludwigs des Deutschen in NA. 50 (1935), 28; vgl. dazu auch Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen in Abh. d. Preuß. Ak. d. Wiss. 1932 Nr. 1 (Berlin 1932), 9 und Die Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, ebenda 1933 Nr. 1 (Berlin 1933), 7. 8.

⁴⁾ Vgl. die vorige Anm. — Kehr, Kanzlei Ludwigs d. D. S. 14 spricht selbst sogar von den „eigentlichen Bürogeschäften der Kanzlei“.